

## **TOP Gemeinderatssitzung am 22.06.2020**

### **Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Außenbereich**

#### **Photovoltaikanlagen auf benachteiligten Flächen**

Bislang wurden zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen herangezogen. Am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert.

Damit ist in den benachteiligten Gebieten eine Genehmigung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage sehr aussichtsreich. Bei anderen Flächen (nicht benachteiligte Gebiete) können Fachbehörden wie Landwirtschaftsamt und Naturschutz eher Einwände erheben.

Die „benachteiligten Gebiete“ wurden ab 2019 nach EU-weit einheitlichen Abgrenzungskriterien neu unterteilt. Gebiete mit naturbedingten Nachteilen, sogenannte seither "benachteiligte Agrarzonen" oder "benachteiligte Gebiete" wurden neu abgegrenzt.

#### **Benachteiligte Flächen im Gemeindegebiet Ostrach**

Im Gemeindegebiet Ostrach wurden die einzelnen Gemarkungen ab 2019 eingestuft:

- „erheblich naturbedingt benachteiligt“  
Ostrach, Burgweiler, Habsthal, Kalkreute, Levertzweiler, Magenbuch, Spöck, Wangen
- „nicht benachteiligt“  
Einhard, Jettkofen, Laubbach, Tafertsweiler

#### **Bauleitplanung und bisherige Beschlüsse**

Photovoltaikanlagen im Außenbereich benötigen grundsätzlich einen Bebauungsplan und unterliegen damit der Planungshoheit der Gemeinde. Zur Bereitstellung möglicher Freiflächen ist die Aufstellung von Bauleitplänen mit Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Am 14.06.2004 hat der Gemeinderat den Antrag auf Erstellung einer Photovoltaikanlage auf Gemarkung Habsthal und Gemarkung Levertzweiler abgelehnt.

Am 21.11.2011 beschloss der Gemeinderat auf einer Fläche der Gemarkung Burgweiler den Bau von Photovoltaikanlagen abzulehnen.

Durch wieder verstärkt Anfragen in letzter Zeit, darunter 2 örtliche Investoren sollte sich der Gemeinderat erneut mit der Thematik befassen und einen Grundsatzbeschluss über das weitere Vorgehen fassen.

Anlagen:

Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlage

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen

Verordnung vom 07.03.2017

Screenshot PV-Freiflächenpotential Ostrach Nord und Ostrach Süd, Quelle LUBW

Ostrach, 28.05.2020

BM Schulz -/ Bauamt G. Stark Rothacher